



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Mainz, den 2. November 2015

W 1/7172-79

WD-Info 16 / 79

Verfassungsgerichtshof bestätigt landesgesetzliche Bildung der neuen Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben und Traben-Trarbach

In den zeitgleich verkündeten Entscheidungen hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz die vom Landtag im Rahmen der kommunalen Gebietsreform beschlossene Bildung der Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben und Traben-Trarbach jeweils für verfassungskonform befunden. (Urteile vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14 und VGH N 8/14). Vor dem Verfassungsgerichtshof gegen ihre Auflösung geklagt hatten die Verbandsgemeinden Wallhalben und Kröv-Bausendorf. Sie sahen sich in ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie verletzt und behaupteten umfassende Verstöße gegen das Gebot der Systemgerechtigkeit, das Willkürverbot sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Darüber hinaus hatte die Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf geltend gemacht, sie sei nicht ordnungsgemäß angehört worden, weil sie angesichts der plötzlichen Erkrankung ihres Bürgermeisters zur fristgerechten Abgabe einer Stellungnahme nicht mehr in der Lage gewesen sei. Im von der Verbandsgemeinde Wallhalben angestregten Verfahren ging es hauptsächlich um die Frage, ob der Gesetzgeber für eine Gebietskörperschaft auch dann noch einen Gebietsänderungsbedarf annehmen darf, wenn deren dauerhafte Leistungsfähigkeit nach Maßgabe fiskalischer Beurteilung bestätigt ist.

I. Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung zur Verfassungskonformität des Grundsätzegesetzes

In seinen Urteilen bestätigte der Verfassungsgerichtshof nochmals die bereits in der „Mai-

kammer-Entscheidung“ (VGH N 8/14) getroffene Feststellung, wonach die im Grundsätzegesetz bestimmten Leitbilder und Leitlinien der Reform im Ergebnis keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

II. Einwand unzureichender Anhörung

Ob die der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf gesetzte Frist, die ihr im Rahmen der regierungsseitigen Anhörung gewährt worden war, wegen der plötzlichen Erkrankung des Bürgermeisters hätte verlängert werden müssen, hat der Verfassungsgerichtshof im Ergebnis offen gelassen. Denn jedenfalls unter Einbeziehung der nachfolgenden ergänzenden Anhörung vor dem Innenausschuss des Landtags sei die Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf in einer Weise beteiligt worden, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt habe, stellte der Verfassungsgerichtshof fest.

III. Bemessung dauerhafter Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich nach fiskalischen Kriterien

Klargestellt hat der Verfassungsgerichtshof, dass fiskalische Kriterien für sich genommen lediglich eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung für die Annahme dauerhafter Leistungsfähigkeit einer Kommune darstellen. Zu Recht habe der Gesetzgeber daher zusätzlich auf die unterdurchschnittliche Steuerkraft und negative demografische Entwicklung der Verbandsgemeinde Wallhalben abstellen und im Rahmen einer Gesamtabwägung die dauerhafte Leistungsfähigkeit im Ergebnis verneinen dürfen. In diesem Zusammenhang hat

der Verfassungsgerichtshof auf den maßgeblichen Unterschied zur „Maikammer-Entscheidung“ hingewiesen. In dem dortigen Verfahren hatte der Gesetzgeber die dauerhafte Leistungsfähigkeit zunächst bejaht, sie dann - allerdings systemwidrig nach Maßgabe eines unzulässigen regionalen Vergleichs der Leistungsfähigkeit - wieder verneint.

IV. Entgegenstehender Bürgerwille keine absolute Schranke

Auch der entgegenstehende Bürgerwille, der in beiden Verbandsgemeinden gegen den Zusammenschluss vorhanden war, sei für die Beurteilung der Gemeinwohlbezogenheit der Fusion nur ein Merkmal unter weiteren Aspekten, das der Gesetzgeber im Rahmen seiner Abwägung zwar zu berücksichtigen habe, diesem jedoch nicht generell den Vorrang einräumen müsse.

Im Volltext können die Urteile unter www.mjv.rlp.de/Gerichte/Verfassungsgerichtshof/Entscheidungen abgerufen werden.